

## **Förderverein der Katholischen Grundschule Schreibershof e.V.**

### **Satzung mit Änderungen vom 06.11.2019**

#### **§ 1 – Name und Sitz**

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein der Katholischen Grundschule Schreibershof e.V.“. Er ist in das Vereinsregister einzutragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in 57489 Drolshagen.

#### **§ 2 – Zweck**

1. Der Zweck des Vereins ist es, die Lehrtätigkeit der Schule und ihre Bildungsziele sowie die Lernmöglichkeiten der Schüler der Grundschule im Rahmen der Schulausbildung sowohl ideell als auch materiell durch finanzielle und sächliche Mittel aus Spenden und Beiträgen zu unterstützen.
2. Er fördert Projekte nur dann, wenn entweder der Schulträger nicht zuständig ist oder wenn sichergestellt ist, dass der Schulträger den Anteil, zu dem er verpflichtet ist, übernimmt.

#### **§ 3 – Gemeinnützige Zwecke**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Vorstandsarbeit ist ehrenamtlich auszuführen.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Drolshagen, welche es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat. Dabei hat sie in erster Linie die Katholische Grundschule Schreibershof im Sinne des Vereinszwecks zu berücksichtigen, sofern die Schule noch besteht.

#### **§ 4 – Mittel**

1. Die zur Erreichung seiner Zwecke nötigen Mittel erwirbt der Verein durch
  - a) Geld- und Sachspenden,
  - b) sonstige Zuwendungen,
  - c) Mitgliedsbeiträge.
2. Die Höhe des Mindestbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
3. Über Ausgaben aus den Mitteln des Vereins entscheidet der Vorstand.

#### **§ 5 – Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 5a – Datenschutzregelungen

1. Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein erhoben, verarbeitet und genutzt.
2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
  - a) das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO
  - b) das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO
  - c) das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO
  - d) das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO
  - e) das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO
  - f) das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DSGVO
  - g) das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DSGVO
3. Den Funktions- und Amtsträgern in den Organen des Vereins, allen ehrenamtlich und hauptamtlichen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
4. Weitere Datenschutzregelungen zur Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von personenbezogenen Daten im Verein sind in einer gesonderten Datenschutzordnung schriftlich niedergelegt. Diese Datenschutzordnung wird vom Vorstand beschlossen und auf der Internetseite des Vereins veröffentlicht.

## § 6 – Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann werden
  - a) jede natürliche Person,
  - b) jede juristische Person,
  - c) andere Vereinigungen.
2. Die Mitgliedschaft wird erworben durch Aufnahme aufgrund einer schriftlichen Beitrittserklärung. Über die Aufnahme beschließt der Vorstand.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet,
  - a) die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern,
  - b) den laufenden Beitrag zu entrichten.
4. Die volljährigen Mitglieder haben das aktive und passive Wahlrecht. Sie sind berechtigt, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge vorzulegen. Anträge für die Mitgliederversammlung sind dem Vorstand spätestens eine Woche vor der einberufenen Mitgliederversammlung zuzuleiten.
5. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt kann nur mit einer Frist von 3 Monaten schriftlich zum Schluss eines Geschäftsjahres erfolgen. Der Ausschluss erfolgt durch Vorstandsbeschluss. Der Ausschluss darf nur erfolgen, wenn Mitgliederpflichten gröblich verletzt werden, insbesondere der Mitgliedsbeitrag trotz Mahnung nicht gezahlt wird. Gegen die Entscheidung des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht zu, die Mitgliederversammlung anzurufen. Diese entscheidet endgültig.

## § 7 – Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

## § 8 – Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand nach Bedarf mindestens jedoch einmal im Jahr einberufen oder wenn 1/10 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen. Der Vorstand hat die außerordentliche Mitgliederversammlung spätestens innerhalb von 2 Monaten einzuberufen und durchzuführen. Die Einberufung erfolgt durch öffentlichen Aushang unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von wenigstens zwei Wochen. Der Aushang erfolgt im Schaukasten der Grundschule Schreibershof, Listerstr. 17, 57489 Drolshagen-Schreibershof.
2. Die Beschlüsse werden in einem Protokoll niedergelegt und von dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und einem weiteren Vorstandsmitglied unterschrieben.
3. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Beabsichtigte Satzungsänderungen müssen in der Tagesordnung angegeben werden; sie bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.
4. Die Mitgliederversammlung ist für alle Aufgaben des Vereins zuständig, soweit diese nicht ausdrücklich dem Vorstand zugewiesen werden, insbesondere
  - a) zur Entgegennahme der Jahresberichte,
  - b) zur Abnahme des Kassenberichtes und Erteilung der Entlastung des Vorstandes,
  - c) zur Bewilligung außerordentlicher Ausgaben,
  - d) zur Wahl der Rechnungsprüfer,
  - e) zur Entgegennahme von Berichten und Beschlussfassungen in Angelegenheiten des Vereins.

## § 9 – Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus
  - a) dem 1. Vorsitzenden,
  - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
  - c) dem Schriftführer,
  - d) dem Kassierer.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt und kann von ihr abberufen werden. Wiederwahl ist zulässig. In Jahren mit ungerader Jahreszahl werden der 1. Vorsitzende und der Kassierer gewählt, in Jahren mit gerader Jahreszahl der stellvertretende Vorsitzende und der Schriftführer.
3. Unabhängig von der gesetzlichen Vertretungsregelung nach § 26 BGB ist der 1. Vorsitzende und bei seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes berechtigt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.
4. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung sowie die Verwertung der Vereinsmittel.

5. Der Kassierer verwaltet die Vereinskasse. Finanzangelegenheiten bedürfen der Unterschrift des Kassierers und eines weiteren Vorstandsmitgliedes.
6. Der Schriftführer führt die Protokolle der Mitgliederversammlung und der Vorstandssitzungen.
7. Die Vorstandsmitglieder bleiben auch über ihre Amtsdauer hinaus solange im Amt, bis ein Nachfolger wirksam bestellt ist.

#### § 10 – Rechnungsprüfung

1. Die Kassenprüfung erfolgt jährlich durch zwei Kassenprüfer, welche dem Vorstand nicht angehören dürfen.
2. Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Sie haben die Kassenprüfung für das abgelaufene Geschäftsjahr rechtzeitig vor der ordentlichen Mitgliederversammlung vorzunehmen. Den Bericht über die Prüfung trägt einer der Kassenprüfer der ordentlichen Mitgliederversammlung vor. Wenn sich keine Beanstandungen ergeben, beantragt er bei der Mitgliederversammlung die Entlastung des Vorstandes. Die Kassenprüfer werden für die Dauer von einem Jahr gewählt. Wiederwahl ist lediglich bei einem der Kassenprüfer zulässig.

#### § 11 – Schlussbestimmung

Diese Satzung tritt mit der Beschlussfassung in Kraft. Sie ist in der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 03.03.1994 beschlossen worden. Sie soll beim zuständigen Amtsgericht als sofort gültige Satzung hinterlegt werden.